BGH: AG: Anforderungen an Hauptversammlungsbeschluss über Vertrauensentzug eines Vorstandsmitglieds

DStR 2017, 555

AG: Anforderungen an Hauptversammlungsbeschluss über Vertrauensentzug eines Vorstandsmitglieds

AktG § 84 Abs. 3 S. 2

- 1.Der Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, einem Vorstandsmitglied das Vertrauen zu entziehen, ist nicht schon dann offenbar unsachlich oder willkürlich, wenn sich die Gründe für den Vertrauensentzug als nicht zutreffend erweisen.
- 2.Der Hauptversammlungsbeschluss, mit dem einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen wird, muss nicht begründet werden.
- 3.Die Anhörung des Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Widerruf der Bestellung.

BGH, Urt. v. 15.11.2016 - II ZR 217/15

Vorinstanz: OLG München v. 24.6.2015 – 7 U 3551/14

Sachverhalt:

- [1] Der Kläger war eines von zwei Vorstandsmitgliedern der beklagten Aktiengesellschaft, die eine einzige Aktionärin hat. Zwischen den Parteien bestand ein Vorstandsdienstvertrag, der bis 31.1.2016 befristet und an die wirksame Organstellung des Klägers gekoppelt war.
- [2] Am 14.1.2013 fand zu einer Bewerbung der Beklagten auf eine Ausschreibung um ein Mandat im Zusammenhang mit dem Bau des Großflughafens B. eine Vorstandssitzung statt, deren Ergebnis zwischen den Parteien streitig ist. Am 16.1.2013 wurde ein Bewerbungsschreiben der Beklagten um das Mandat nach B. übermittelt, das die eingescannten Unterschriften des Klägers und des Geschäftsführers einer Tochtergesellschaft der Beklagten trug. In dem Bewerbungsschreiben ist nicht erwähnt, dass die Beklagte das Projekt nur mit Unterstützung einer weiteren Kanzlei durchführen wollte, insbesondere ist eine solche Kanzlei nicht namentlich genannt, und trägt die Bewerbung keine Unterschrift von Vertretern einer solchen Kanzlei.
- [3] Die außerordentliche Hauptversammlung der Beklagten beschloss am 29.1.2013, dem Kläger das Vertrauen zu entziehen. In einer fernmündlichen Sitzung am selben Tag fasste der Aufsichtsrat der Beklagten den Beschluss, die Bestellung des Klägers zum Vorstand der Beklagten zu widerrufen und seinen Dienstvertrag vorsorglich mit Wirkung zum 28.2.2013 zu kündigen. Dies wurde dem Kläger mit Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden v. 30.1.2013 mitgeteilt und die Kündigung ausgesprochen.
- [4] Mit der Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, dass das Anstellungsverhältnis zwischen den Parteien weder durch den am 29.1.2013 beschlossenen Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorstand der Beklagten noch durch die außerordentliche Kündigung v. 29.1.2013, dem Kläger zugegangen am 30.1.2013, aufgelöst worden sei, sowie festzustellen, dass der am 29.1.2013 beschlossene Widerruf der Bestellung des Klägers als Vorstand der Beklagten unwirksam sei. Hilfsweise hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.194.480 € zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 1.3.2013 zu bezahlen.
- [5] Die Klage hatte vor dem LG mit den Hauptanträgen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vom erkennenden Senat zugelassene Revision der Beklagten.

Gründe:

- [6] Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.
- [7] [9] [-]I. (Erwägungen der Vorinstanz)
- [10] II. Das Urteil hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Vertrauensentzug durch Hauptversammlung nicht bereits offenbar unsachlich oder willkürlich, wenn sich Gründe als nicht zutreffend erweisen

[11] 1. Entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist ein Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung nicht schon dann offenbar unsachlich oder willkürlich, wenn sich die Gründe für den Vertrauensentzug als nicht zutreffend erweisen. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich der Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist (§ 84 Abs. 3 S. 2 AktG).

Konkrete Feststellung eines offenbar unsachlichen Grundes notwendig

[12] a) Die Tatsache, dass das Berufungsgericht einen sachlichen Grund für den Entzug des Vertrauens nicht festzustellen vermochte, ersetzt nicht die notwendige konkrete Feststellung eines offenbar unsachlichen Grundes. Nach § 84 Abs. 3 S. 2 3. Alternative AktG reicht der Vertrauensentzug nur dann nicht für den Widerruf aus, wenn er aus offenbar unsachlichen Gründen erfolgt ist, wofür das abberufene Vorstandsmitglied die Beweislast trägt (BGH, Urteil v. 3.7.1975 – II ZR 35/73, WM 1975, 787, 789 = NJW 1975, 1657). Der wichtige Grund für den Widerruf der Bestellung liegt allein im Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, der weder eine Pflichtwidrigkeit oder ein Verschulden noch seinerseits einen wichtigen Grund voraussetzt. Der Umstand, dass kein sachlicher Grund für den Vertrauensentzug festgestellt werden kann, reicht gerade nicht aus, um den Ausnahmetatbestand von § 84 Abs. 3 S. 2 3. Alternative AktG zu verwirklichen. Da es nicht genügt, dass das Gericht keinen sachlichen Grund feststellen kann, genügt es auch nicht, wenn ein Grund zwar benannt ist, dieser sich aber nicht als zutreffend erweist. Das Berufungsgericht hat demgegenüber rechtsfehlerhaft angenommen, dass vom Vorliegen offenbar unsachlicher Gründe bereits dann auszugehen sei, wenn die dargelegten Gründe für einen Vertrauensentzug sich als nicht zutreffend erwiesen.

[13] Dass der von der Hauptversammlung bei dem Vertrauensentzug angenommene Grund nicht beweisbar ist, besagt außerdem noch nicht, dass er nicht vorliegt. Weder das Berufungsgericht noch das LG haben festgestellt, dass die dem Kläger gemachten Vorwürfe – das Handeln gegen einen Vorstandsbeschluss zur Nennung der weiteren Kanzlei als Partner für die Rechtsberatung sowie die Veranlassung des Einscannens der Unterschrift des Geschäftsführers der Tochtergesellschaft ohne dessen Zustimmung – nicht zutreffen.

[14] b) Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht auch einen Bezug der Nichterweislichkeit eines Vorwurfs, der dem Kläger gemacht wurde, und dem Vorliegen eines of

BGH: AG: Anforderungen an Hauptversammlungsbeschluss über Vertrauensentzug eines 556 🔻 Vorstandsmitglieds (DStR 2017, 555)

fenbar unsachlichen Grundes hergestellt. Wenn die Hauptversammlung der Auffassung ist, ein Vorstandsmitglied sei wegen bestimmter Vorgänge nicht mehr tragbar, lässt sich dem darauf beruhenden Vertrauensentzug auch dann nicht die Bedeutung eines wichtigen Grundes gemäß § 84 Abs. 3 S. 2 3. Alternative AktG absprechen, wenn dem Vorstandsmitglied subjektiv kein Vorwurf zu machen war oder es sogar objektiv im Recht gewesen sein sollte. Denn ebenso wie dem Vorstandsmitglied die sachliche Vertretbarkeit seines Verhaltens zugutegehalten werden kann, kann es andererseits nicht als offenbar unsachlich zu werten sein, wenn die Vertreter der Alleinaktionärin zu einem gegenteiligen Urteil gelangt waren und deshalb dem Vorstandsmitglied kein Vertrauen mehr entgegenbrachten (vgl. BGH, Urteil v. 3.7.1975 – II ZR 35/73, WM 1975, 787, 789 = NJW 1975, 1657). Mit der Gesetzesformulierung, dass der Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung nicht offenbar unsachlich sein darf, stellt das Gesetz klar, dass nicht der nur möglicherweise oder erst nach längerer Prüfung als unsachlich erscheinende Vertrauensentzug, sondern nur der Vertrauensentzug, dessen Unsachlichkeit auf der Hand liegt, als wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung ausscheidet (*Kort* in Großkomm. z. AktG, 5. Aufl., § 84 Rn. 166).

Offenbar unsachlich ist ein willkürlicher, haltloser, sitten-, treu- oder aus anderen Gründen rechtswidriger Entzug des Vertrauens

[15] Offenbar unsachlich ist ein willkürlicher, haltloser oder wegen des damit verfolgten Zwecks sittenwidriger, treuwidriger oder sonstwie rechtswidriger Entzug des Vertrauens (BGH, Urteil v. 3.7.1975 - II ZR 35/73, WM 1975, 787, 789 = NJW 1975, 1657; Urteil v. 7.6.1956 - II ZR 221/55, WM 1956, 1182 unter IV; Urteil v. 28.4.1954 – II ZR 211/53, BGHZ 13, 188, 193 = NJW 1954, 998; vgl. auch ÖOGH, AG 1999, 140, 141). Selbst wenn die konkret behaupteten "Verfehlungen" – keine Nennung der anderen Kanzlei in der Bewerbung als Partner für die Rechtsberatung entgegen einem Vorstandsbeschluss, Veranlassen des Einscannens der Unterschrift des Geschäftsführers der Tochtergesellschaft ohne dessen Zustimmung – widerlegt wären, wäre der Vertrauensentzug schon dann nicht willkürlich, wenn die Hauptversammlung ohne Willkür davon ausgehen durfte, dass sie zutreffen. Darüber hinaus kann auch allein das vom Kläger selbst geschilderte Verhalten einen sachlichen Grund für den Beschluss über den Vertrauensentzug abgeben, etwa weil daraus Bedenken gegen die künftige vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit des Klägers mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, leitenden Mitarbeitern oder dem Aufsichtsrat entstehen. Dass der Anlass für den Vertrauensentzug eine Pflichtwidrigkeit ist, die nicht beweisbar ist, macht ihn nicht rechtsmissbräuchlich und offenbar unsachlich (vgl. BGH, Urteil v. 3.7.1975 – II ZR 35/73, WM 1975, 787, 789 = NJW 1975, 1657).

Hauptversammlungsbeschluss über Vertrauensentzug bedarf keiner Begründung – fehlende Begründung kein Anhaltspunkt für Willkür

[16] 2. Zu Unrecht sieht das Berufungsgericht auch in der fehlenden Begründung des Hauptversammlungsbeschlusses einen Anhaltspunkt für Willkür. Der Hauptversammlungsbeschluss, mit dem einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen wird, muss nicht konkret begründet werden (Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl., § 84 Rn. 37; MünchKommAktG/Spindler, 4. Aufl., § 84 Rn. 137; Hölters/Weber, AktG, 2. Aufl., § 84 Rn. 76; KK-AktG/Mertens/Cahn, 3. Aufl., § 84 Rn. 127; Fleischer in Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl., § 84 Rn. 109; Seibt in K. Schmidt/Lutter, AktG, 3. Aufl., § 84 Rn. 50; Tschöpe/Wortmann, NZG 2009, 161, 166; ÖOGH, AG 1999, 140, 141; einschränkend – Begründung "angebracht" - Kort in Großkomm. z. AktG, 5. Aufl., § 84 Rn. 166; aA - bei Beschlussvorschlag Mielke ВВ 2014, 1037). der Verwaltung 1035, Ein Hauptversammlungsbeschluss bedarf grundsätzlich keiner Begründung. Bei Mehrheitsbeschluss, bei dem die Gründe vielfältig sein können, ist sie auch gar nicht immer möglich. Für den Beschluss, mit dem einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen wird, gelten insoweit keine Besonderheiten. Dass die Hauptversammlung das Vertrauen in das Vorstandsmitglied verloren hat, ist mit der Protokollierung des Hauptversammlungsbeschlusses dokumentiert.

[17] Eine Begründung des Hauptversammlungsbeschlusses ist auch nicht zum Schutz des Vorstandsmitglieds erforderlich, weil es sonst möglicherweise die Gründe nicht überprüfen und sich

nicht gegen die Abberufung wehren könnte. Dass eine Überprüfung anhand einer Begründung möglich ist, wird im Gesetz gerade nicht vorausgesetzt. § 84 Abs. 3 S. 2 AktG verlangt "offenbar" unsachliche Gründe, also dass die Unsachlichkeit auf der Hand liegt und sich nicht erst bei der Überprüfung einer – möglicherweise auch nur vorgeschobenen (vgl. BGH, Urteil v. 28.4.1954 – II ZR 211/53, BGHZ 13, 188, 196 = NJW 1954, 998) - Begründung ergibt. Hinzu kommt, dass der Aufsichtsrat in eigener Verantwortung beschließt, ob er nach einem Vertrauensentzug in der Hauptversammlung die Bestellung widerruft (BGH, Urteil v. 28.4.1954 – II ZR 211/53, BGHZ 13, 188, 193 = NJW 1954, 998). Dazu muss er auch überprüfen, ob offenbar unsachliche Gründe vorliegen. Ob die Aktiengesellschaft, insbesondere eine Einpersonen-Aktiengesellschaft, im Rahmen der sekundären Darlegungslast verpflichtet ist, etwa vorhandene Gründe für den Vertrauensentzug zu offenbaren und eine Begründung nachträglich abzugeben, kann hier dahinstehen, weil die Beklagte im Prozess Gründe benannt hat.

Anhörung des Vorstandsmitglieds grundsätzlich keine Wirksamkeitsvoraussetzung des Widerrufs

[18] 3. Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht die Wirksamkeit des Widerrufs der Bestellung auch an der fehlenden Anhörung des Klägers durch den Aufsichtsrat scheitern lassen. Die Anhörung des Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich keine Wirksamkeitsvoraussetzung des Widerrufs (Fleischer in Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl., § 84 Rn. 126; MünchKommAktG/Spindler, 4. Aufl., § 84 Rn. 122; Kort in Großkomm. z. AktG, 5. Aufl., § 84 Rn. 131; KK-AktG/Mertens/Cahn, 3. Aufl., § 84 Rn. 112; Hölters/Weber, AktG, 2. Aufl., § 84 Rn. 78; Tschöpe/Wortmann, NZG 2009, 161, 163; Schmolke, AG 2014, 377, 386). Eine Anhörung wird in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung bei einer sogenannten Verdachtskündigung als prozedurale Wirksamkeitsvoraussetzung verlangt (BAG, NJW 2008, 1097; NZA 2013, 371). Auch der Senat hat im Zusammenhang mit der Unverzüglichkeit von Kündigungen bei Verdachts

BGH: AG: Anforderungen an Hauptversammlungsbeschluss über Vertrauensentzug eines 557 Vorstandsmitglieds (DStR 2017, 555)



kündigungen einen Aufschub wegen der dann notwendigen Anhörung des Betroffenen für notwendig erachtet (BGH, Urteil v. 9.4.2013 - II ZR 273/11, ZIP 2013, 971 = NJW 2013, 2425 Rn. 15; Urteil v. 2.7.1984 - II ZR 16/84, ZIP 1984, 1113, 1114 = BeckRS 1984, 01448; Urteil v. 24.11.1975 - II ZR 104/73, WM 1976, 77, 78 = NJW 1976, 797). Ob die für die GmbH und die Kündigung des Dienstvertrags entwickelte Rechtsprechung auch hinsichtlich einer Anhörung des betroffenen Vorstandsmitglieds entsprechend auf die sogenannte Verdachtsabberufung anzuwenden ist (so Fleischer in Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl., § 84 Rn. 112a; Hölters/Weber, AktG, 2. Aufl., § 84 Rn. 78; Grigoleit/Vedder, AktG, § 84 Rn. 36; Fleischer, AG 2006, 429, 439; Tschöpe/Wortmann, NZG 2009, 161, 163; Schmolke, AG 2014, 377, 386), kann offen bleiben. Eine Verdachtsabberufung liegt nicht vor. Abberufungsgrund ist – neben einem nach Auffassung der Vorinstanzen nicht erwiesenen pflichtwidrigen Verhalten des Klägers – der Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, nicht der Verdacht einer Straftat oder einer Pflichtwidrigkeit.

[19] [20] [-]III. (...)

Zurückverweisung an Berufungsgericht für weitere Feststellungen zur etwaigen Willkürlichkeit des Vertrauensentzugs

[21] IV. Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil sie noch nicht zur Endentscheidung reif ist. Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Vertrauensentzug Hauptversammlung durch die willkürlich war, weil der Hauptversammlungsbeschluss, wie der Kläger vorgetragen hat und was er beweisen müsste, nur dazu gedient hat, sich aufgrund der Koppelungsklausel "zum Nulltarif" von den Verpflichtungen ihm gegenüber befreien zu können, und ein sachlicher Grund dadurch vorgespiegelt wurde, dass die Vorwürfe wahrheitswidrig konstruiert wurden. Dem Kläger ist Gelegenheit zu weiterem Vortrag und zum Beweisantritt zu geben, weil das Berufungsgericht ebenso wie schon das LG von seinem Rechtsstandpunkt aus genügen ließ, dass die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe nicht bewiesen werden konnten. Aus diesem Grund kann der Senat nicht von vorneherein ausschließen, dass noch weitere Feststellungen getroffen werden können.

Anmerkung:

Der BGH klärt bislang streitige Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung (HV) und der Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Der erste Leitsatz, wonach der Beschluss der HV, einem Vorstandsmitglied das Vertrauen zu entziehen, nicht schon dann offenbar unsachlich ist, wenn sich die Gründe für den Vertrauensentzug als nicht zutreffend erweisen, schafft Klarheit. Offenbar unsachliche Gründe iSv § 84 Abs. 3 S. 2 Var. 3 AktG liegen nur bei bloßen Vorwänden, Willkür oder offenbarer Rechts- oder Treuwidrigkeit vor (Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl. 2016, § 84 Rn. 37). Der BGH stellt zutreffend fest, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung nur dann ausscheidet, wenn die Unsachlichkeit des Vertrauensentzugs durch die HV auf der Hand liegt. Ein nur möglicherweise oder erst nach längerer Prüfung als unsachlich erscheinender Vertrauensentzug unterfällt dagegen nicht der Ausnahmevorschrift des § 84 Abs. 3 S. 2 AktG.

Die teilweise vertretene, deutlich weitere Auslegung zugunsten des Vorstandsmitglieds beruht auf rechtspolitischer Kritik an § 84 Abs. 3 S. 2 Var. 3 AktG (zB *Vedder* in Grigoleit, AktG, 1. Aufl. 2013, § 84 Rn. 33 ff.). Diese Auffassung ist de lege lata mit dem BGH abzulehnen. Eine extensive Auslegung des Begriffs der "offenbar unsachlichen Gründe" würde den Ausschlusstatbestand seines Anwendungsbereichs berauben. Außerdem ist die Vorschrift eine Ausprägung der treuhänderischen Pflichten des Vorstands zur Verwaltung fremden Vermögens (*Fleischer* in Spindler/Stiltz, AktG, 3. Aufl. 2015, § 84 Rn. 112).

Auch das weitere Argument des betroffenen Vorstandsmitglieds, der Beschluss der HV müsse mit einer Begründung versehen werden, ließ der BGH nicht gelten. Dabei ist es nachvollziehbar, eine Begründung zu verlangen. Denn das Vorstandsmitglied trifft die Darlegungs- und Beweislast für den Ausschlusstatbestand, also dafür, dass der Vertrauensentzug aus offenbar unsachlichen Gründen erfolgt ist. Der BGH stellt hierzu fest, dass HV-Beschlüsse grundsätzlich keiner Begründung bedürfen. Eine Begründung sei auch nicht ausnahmsweise erforderlich, weil der Aufsichtsrat verpflichtet ist, vor seiner Entscheidung über die Abberufung des Vorstandsmitglieds in eigener Verantwortung zu prüfen, ob unsachliche Gründe vorliegen. Leider lässt der BGH offen, ob bei einer Ein-Personen-AG nicht zumindest eine sekundäre Darlegungslast für die Gründe des Vertrauensentzugs besteht. Gerade bei kleineren Gesellschaften mit einem Allein- oder Mehrheitsaktionär wird man dies mit guten Gründen verlangen dürfen. Andernfalls wäre es dem Vorstandsmitglied mangels Kenntnis der Hintergründe für den Vertrauensentzug praktisch unmöglich, den Ausschlusstatbestand darzulegen (*Mielke* BB 2014, 1035 [1038]).

Interessant ist die Entscheidung auch im Zusammenhang mit den häufig anzutreffenden Koppelungsklauseln in Vorstandsverträgen. Dabei wird der Bestand des Vertrags an die Beendigung der organschaftlichen Bestellung zum Vorstand geknüpft, so dass der Vertrag – ggf. mit einer Auslauffrist – mit dem Widerruf der Bestellung endet bzw. kündbar ist. Die Rechtsprechung hält Koppelungsklauseln bei AG-Vorstandsmitgliedern für zulässig. Eine Koppelungsklausel kann Anlass für die HV sein, einen Vertrauensentzug auszusprechen, wenn eine Vertragsbeendigung gewünscht ist, aber keine anderen wichtigen Gründe vorliegen. In solchen Fällen ist es zum Schutz des

Vorstandmitglieds durchaus berechtigt, strenge Anforderungen an den Vertrauensentzug zu stellen. Der BGH hielt dies nicht für erforderlich, obwohl eine Koppelungsklausel vereinbart war. Bei den Koppelungsklauseln zeichnet sich jedoch eine Meinungsänderung in der Instanzrechtsprechung und in der Praxis ab (zB OLG Karlsruhe v. 25.10.2016 – 8 U 122/15, BeckRS 2016, 111429; MHdB GesR IV, 4. Aufl. 2015, Aktiengesellschaft, § 21 Rn. 28). Dabei wird mit AGB-rechtlichen Argumenten gearbeitet, was bei Vorstandsmitgliedern per se unpassend erscheint, weil sie das Gesetz nicht als abhängig Beschäftigte, sondern als Arbeitgeber ansieht. Möglicherweise wird sich der BGH damit beschäftigen müssen, falls das Verfahren nach der Zurückverweisung erneut in die Revision gehen sollte.

Dr. Christoph Knapp, Rechtsanwalt, Augsburg